

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Sektion I
Stubenbastei 5
1010 Wien

Eisenstadt, am 28. Mai 1999
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2032
Mag. Eleonore Wayan

Zahl: LAD-VD-B157/62-1999

Betr: UVP-Neuerlassung, zweites Begutachtungsverfahren,
Stellungnahme

Bezug: 11 4751/14-I/1/99

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zu obbez. Entwurf Folgendes anzumerken:

A Grundsätzliches:

Zu dem mit GZ 11.4751/14-I/1/99 vom 28.4.1999 vorliegenden Entwurf eines UVP-Gesetzes wird grundsätzlich ausgeführt, dass ausgehend von der Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung der RL 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten nur mehr die Art und Weise der Umsetzung, nicht aber diese selbst, zu diskutieren ist.

Der legislative Ansatz, dass die UVP-Richtlinie teilweise durch das UVP-Gesetz, das Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA), das Bundes-Verfassungsgesetz und das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten sowie durch das Wasserrechtsgesetz 1959 umgesetzt werden soll, führt zu einer Zersplitterung des UVP-Rechts, die unnötige Abgrenzungsschwierigkeiten und Überschneidungsbereiche erwarten lässt.

Daran ändern auch die in den Erläuterungen angesprochenen Bemühungen um die „weitestgehende“ Abstimmung des UVP-Teiles im UGBA und im vorliegenden Entwurf des UVP-Gesetzes nichts.

Außerdem erhebt sich im ggst. Zusammenhang die grundsätzliche Frage, weshalb trotz Teilumsetzung der RL 97/11/EG auch in anderen Gesetzen im gegenständlichen Entwurf (Anhang) noch die Kapitel Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft und Industrieanlagen notwendig sind und diese Bereiche nicht auch den anderen Ressorts überlassen werden.

Der Entwurf bringt eine enorme Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Umweltverträglichkeitsprüfungen. Die Anwendungsfälle werden sich daher entsprechend vervielfachen. Ungeachtet der Änderung gegenüber dem Vorentwurf sind die UVP-Verfahren nach wie vor als überaus komplex und langwierig anzusehen. So wird es in der Regel notwendig sein, für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens auch im medizinischen Bereich fachlich einschlägige Anstalten, Institutionen oder Unternehmen als Sachverständige zu beteiligen.

Dieses Problem ist nach ho. Auffassung nicht dadurch zu lösen, dass im Entwurf die Dauer der einzelnen Verfahren gesetzlich festgeschrieben wird. Schon im bisherigen Gesetz waren Fristen verankert, die freilich in der Praxis kaum Relevanz hatten. Werden nun diese Fristen weiter verkürzt, ohne dass am Verfahrensablauf ausreichende Korrekturen – wie dies trotz des vorliegenden Entwurfes der Fall ist - angebracht werden, so wird sich in der Praxis am illusorischen Charakter der Fristen wenig ändern.

Diese engen zeitlichen Grenzen werden offensichtlich deshalb vorgesehen, um dem möglichen Vorwurf einer zu langen Verfahrensdauer die Argumentationsgrundlage zu entziehen. In diesem Zusammenhang besteht jedoch die Gefahr, dass im Interesse der Einhaltung der vorgegebenen zeitlichen Grenzen die Qualität des Verfahrens selbst leidet. Auch der Wert des Ergebnisses einer UVP-Entscheidung kann unter einem solchen Zeitdruck mangelhaft sein.

Abgesehen davon eröffnen Formulierungen wie "ohne unnötigen Aufschub" und "unverzüglich" allfälligen Kostenersatzansprüchen von Projektwerbem Tür und Tor, wenn z.B. ein Organisationsverschulden des Rechtsträgers der UVP-Behörde eine Verfahrensverzögerung verursacht. Diese Konsequenz müßte beispielsweise schon befürchtet werden, wenn der einzige beim Amt der Burgenländischen Landesregierung vorgesehene Referent für die Durchführung von UVP-Verfahren krankheits- oder urlaubsbedingt (etc.) das Verfahren nicht zeitgemäß vorantreiben kann und nicht unverzüglich ein entsprechend qualifizierter Ersatz vorgesehen wird. Die relativ kurz bemessenen Fristen (Entscheidungsfrist von 6 bzw. 9 Monaten)

scheinen aufgrund bisher gewonnener Erfahrungen in sogenannten "Großverfahren" unrealistisch.

Es wird daher dringend empfohlen, Formulierungen wie "ohne unnötigen Aufschub" und "unverzüglich" gänzlich aus dem Text zu eliminieren und die vorgesehenen Entscheidungsfristen noch einmal zu überdenken, zumal aufgrund der vorgesehenen Verfahrens- und Entscheidungskonzentration mit einem UVP-Verfahren sicherlich ein höherer Aufwand als bei sonstigen, aufgrund der Materiengesetze durchzuführenden Bewilligungsverfahren verbunden ist.

Um die Zeitversäumnisse infolge von notwendigen UVP-Verfahren möglichst gering zu halten, wäre es daher dringend geboten, den Anwendungsbereich des gegenständlichen Gesetzes keinesfalls gegenüber der RL 97/11/EG zu erweitern.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergibt sich folgendes:

Zu § 2:

Gemäß Abs. 2 zweiter Satz kann ein Vorhaben eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem „räumlichen oder sachlichen Zusammenhang“ stehen. Damit wurde das schon bisher bestehende Kriterium des „räumlichen Zusammenhangs“ um den nunmehr sachlichen Zusammenhang erweitert, wodurch die bestehenden Auslegungsschwierigkeiten noch entsprechend verschärft werden.

Das Kriterium des „sachlichen Zusammenhangs“ würde zu einer uferlosen Auslegung führen; es sollte daher gestrichen werden.

Es erhebt sich die Frage, ob die unter § 2 Abs. 2 und Abs. 5 angeführten Begriffsdefinitionen zu den Begriffen "Vorhaben" und "Anlage" sinnvoll sind, wo doch der Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes sich aus den Anhängen ergibt. Die Problematik, ob im konkreten Fall ein Anwendungsfall des UVP-G vorliegt oder nicht (Feststellungsverfahren gemäß § 3) wird dadurch nicht beseitigt. Dies haben die bisherigen Erfahrungen, insbesondere die Judikatur zum Begriff "offene Fläche" bei Nass- oder Trockenbaggerungen im Ausmaß vom mehr als 10 ha mit Nachdruck gezeigt. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang auch, was unter einem sogenannten "räumlichen und sachlichen Zusammenhang" zu verstehen ist und ob Vorhaben von verschiedenen Projektwerbfern, die für sich allein betrachtet die Kapazitätsgrenzen des UVP-Gesetzes nicht erreichen, jedoch in Verbindung miteinander darüber liegen, einer UVP zu unterziehen sind oder nicht.

Zu § 3 Abs. 6 :

Im Feststellungsverfahren, ob für ein Vorhaben eine UVP notwendig ist oder nicht, wird zwar dem Projektwerber, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde grundsätzlich eine Parteistellung eingeräumt (offensichtlich mit Berufungsrecht und Recht zur Einbringung einer VwGH- oder VfGH-Beschwerde), jedoch im Widerspruch dazu ausschließlich der Standortgemeinde kein Antragsrecht auf Durchführung eines derartigen Feststellungsverfahrens.

Auch wird die Entscheidungsfrist von acht Wochen als zu knapp bemessen erachtet, weil im Zuge dieses Feststellungsverfahrens häufig ein umfassendes Ermittlungsverfahren (Einholung von Stellungnahmen, Wahrung des Parteiengehörs) durchzuführen ist. Die im derzeit geltenden Gesetz festgesetzte Frist von drei Monaten sollte daher beibehalten werden.

Zu § 5:

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung soll ein Vorverfahren nur mehr auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin durchgeführt werden. Es ist jedoch zu befürchten, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben der Druck in der Öffentlichkeit jedenfalls so groß werden wird, dass aus faktischer Sicht derartige Anträge in den wenigsten Fällen vermeidbar sein werden und damit das Ziel der Verfahrensbeschleunigung bzw. Deregulierung weitgehend verfehlt werden wird.

Zu § 6 Abs. 2:

Der hier vorgesehene Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG erscheint überflüssig, da die selbe Rechtsfolge auch zu setzen wäre (Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG), wenn diese Bestimmung fehlte.

Zu § 7:

Zu dieser Bestimmung ist grundsätzlich festzuhalten, dass die inhaltlichen Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung als weit über das von der EG-Richtlinie geforderte Ausmaß hinausgehend anzusehen sind. Daraus resultieren vermeidbare Kosten und unnötige Verzögerungen. Diese Vorschrift sollte daher insgesamt entschlackt werden. So ist etwa lit. d des Abs. 1, in der die Darstellung der Immissionssituation gefordert wird, als überschießend anzusehen

und wäre ersatzlos zu streichen. Die EG-Richtlinie sieht dieses Erschwernis nicht vor.

Es wird begrüßt, dass der Projektwerber den "Raumbedarf" während der Errichtung seines Vorhabens erklären muss. Es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, ergänzend dazu verpflichtend vorzusehen, dass auch die Angabe enthalten sein muss, in welchem Umfang in diesem Zusammenhang zivilrechtliche Zustimmungen der vom Vorhaben Betroffenen bereits vorliegen oder nicht. Zu überlegen wäre auch, diese Darstellung als eigenen Punkt in den Projektunterlagen, die unbedingt für die Durchführung des UVP-Verfahrens notwendig sind, zu fordern. Bisherige Erfahrungen im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren haben gezeigt, dass zwar regelmäßig die Projekte bzw. der Projektumfang der zu errichtende Anlage ausreichend dargestellt werden, nicht aber die im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen erforderlich werdenden Inanspruchnahmen fremder Rechte.

Zu § 8:

Die hier vorgegebenen Entscheidungsfristen sind unrealistisch und bergen die Gefahr qualitativer Verfahrens- und Entscheidungsmängel. Formulierungen wie "ohne unnötigen Aufschub" oder "unverzüglich" (§ 6 Abs. 3) sollten ersatzlos aus dem Gesetzesentwurf entfernt werden (Problem der Amtshaftung). Hinsichtlich der vorgegebenen Entscheidungsfristen wird weiters bemerkt, dass im Fall von grenzüberschreitenden Auswirkungen und der notwendigen Verständigung des Nachbarstaates zwecks Information der dortigen Bevölkerung eine Einhaltung der vorgegebenen Entscheidungsfristen keinesfalls möglich erscheint (insbesondere, wenn die innerstaatlich im betreffenden Nachbarstaat dann zu beachtenden Bestimmungen nicht harmonisiert sind.)

Zu § 11:

Die EG-Richtlinie schreibt die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens nicht zwingend vor. So sehen auch andere Mitgliedstaaten eine derartige Verpflichtung nicht vor (z.B. Deutschland). Im Sinne der EG-Richtlinie sollte eine allgemeine Einschränkung auf die Darlegung und Bewertung der vorhersehbaren Auswirkungen eines Vorhabens - nicht nur wie im Entwurf im vereinfachten Verfahren - normiert werden.

Nach § 11 Abs. 7 sollen die Projektswerber verpflichtet werden, der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Welche Rechtsfolgen an die Unterlassung dieser Auskünfte geknüpft werden sollen, bleibt unklar. Insbesondere erscheint fraglich, ob darin ein Mangel der Projektunterlagen zu sehen ist, und die Erlassung eines Verbesserungsauftrages bzw. in weiterer Folge die Zurückweisung des Vorhabens zulässig ist.

Zu § 14 Abs. 2:

Es sollte klargestellt werden, was unter dem Begriff "Mediationsverfahren" zu verstehen ist und ob dieses Verfahren mit oder ohne Mitwirkung der UVP-Behörde oder sonstiger Behörden zu erfolgen hat.

Zu § 16:

Die Möglichkeit einer Verfahrensgliederung in Grundsatz- und Detailgenehmigungen ist in ihrem Ansatz zu begrüßen. Allerdings muss sicher gestellt sein, dass eine solche Verfahrensgliederung nicht zu einer Verlängerung des Genehmigungsverfahrens führt. Wie bereits angesprochen, erscheint dies derzeit trotz der die bestehende Rechtslage (§ 18 UVP-Gesetz) ergänzenden Bestimmung des Abs. 4 nicht ausreichend gewährleistet.

Zu § 18:

In Abs. 1 Z 5 in Zusammenhang mit Abs. 3 wird den Bürgerinitiativen, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 6), Parteistellung eingeräumt. Dem gegenüber schreibt die EG-Richtlinie nur eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor und wird auch in anderen Mitgliedsländern Bürgerinitiativen und Umweltschützern keine Parteistellung im UVP-Verfahren eingeräumt.

Diese geradezu uferlose Einräumung von Partei- und Rechtsmittelrechten an Institutionen, Personen und Personengruppen, die durch ein Vorhaben in ihren subjektiven Rechten überhaupt nicht betroffen sind, sondern häufig nur vom Motiv der Vorhabensverhinderung getrieben werden, sind nach ho. Auffassung beachtliche Faktoren für Verfahrensverzögerungen.

Ein zielorientiertes Modell einer notwendigen Konfliktbewältigung könnte aus ho. Sicht darin gesehen werden, dass zwar der interessierten Öffentlichkeit – somit einen über die Nachbarn des Vorhabens im betriebsanlagenrechtlichen Sinn

hinausgehenden Personenkreis – die Beteiligung am Verfahren samt Abgabe von Stellungnahmen ermöglicht wird, andererseits aber nur jenen Personen Parteistellung- und Rechtsmittelrechte zuerkannt werden, die durch das Vorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten nachweislich betroffen sind.

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, dass Bürgerinitiativen, Parteien nach den Verwaltungsvorschriften, dem Umweltanwalt und den Gemeinden (Standortgemeinde und unmittelbar angrenzende Gemeinde) Parteistellung und auch das Recht zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen als subjektives Recht mit Rechtsmittel und Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof eingeräumt wird, nicht jedoch den Nachbarn als Parteien im In- und Ausland. Sachlich nicht gerechtfertigt und verfassungsrechtlich äußerst bedenklich erscheint der Umstand, dass noch nicht zu den Gemeinderatswahlen wahlberechtigte Personen (z.B. aus anderen Gründen in der betreffenden Gemeinde Wohnende aber nicht Wahlberechtigte) nicht Angehörige einer Bürgerinitiative sein dürfen. Unklar und gänzlich un geregelt ist auch, wie eine Bürgerinitiative bei den Staatsgrenzen überschreitenden Auswirkungen in einem Nachbarstaat zu behandeln ist. Jedenfalls erscheint die Verknüpfung der Berechtigung einer Bürgerinitiative anzugehören mit dem "Gemeindewahlrecht" sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu § 22 Abs. 4:

Nach der vorliegenden Bestimmung ist im Falle von Abweichungen bei Ausführung des Vorhabens nur deren Beseitigung möglich. Bestimmte Materiegesetze sehen jedoch auch die Möglichkeit einer nachträglichen Bewilligung sogenannter "geringfügiger" Abweichungen vor. Diese Möglichkeit sollte daher auch im § 22 Abs. 4 z.B. durch folgende Formulierung "sofern gemäß den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften nicht eine nachträgliche Bewilligung möglich ist" Berücksichtigung finden.

Zu § 24:

Die in § 24 Abs. 10 bestehende Möglichkeit der mitwirkenden Behörden, des Umweltanwaltes oder der Standortgemeinde beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für Vorhaben gemäß Abs. 1 und 2 die Feststellung zu beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, erscheint unschlüssig, weil Abs. 1 und 2 ohnehin Vorhaben normieren, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Zu § 41 Abs. 2:

Die gegenständliche Bestimmung läßt unklar, ab wann die Frist von vier Wochen zu laufen beginnt.

Zu § 48 Abs. 2:

In den Übergangsbestimmungen wäre auch festzusetzen, in welcher Form Verfahren, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl.Nr. 697/1993, eingeleitet wurden, und für die die Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes keine Anwendung finden (z.B. Nassbaggerungen zum Zwecke der Rohstoffgewinnung mit einer offenen Wasserfläche von mehr als 9,9 ha aber unter 20 ha) weiterzuführen sind.

C. Kosten:

Obwohl, wie in den Erläuterungen ausgeführt, das Verfahren im vorliegenden Gesetzesentwurf gegenüber dem derzeit geltenden UVP-Gesetz vereinfacht wurde, werden voraussichtlich den dieses Gesetz vollziehenden Ländern infolge der Erweiterung der Tatbestände Mehrkosten entstehen, deren Höhe allerdings nicht abgeschätzt werden kann.

Auch durch die Einbeziehung von Landesstraßen in die UVP-Pflicht werden den Ländern Kosten entstehen, die mangels Kenntnis der konkreten Planungsvorhaben nicht beurteilt werden können.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Thenius eh.

F.d.R.d.A.:

